

andere Organe bestellte, es dagegen da, wo diese Organe schon bestehen und durch die Organisation an sich gar nicht berührt werden, dabei bewenden ließ. Als solche Organe existiren die Verwaltungsbehörden derjenigen Städte, in welchen bereits die Justiz von der Verwaltung vollständig getrennt und in welchen letzteren die Polizeistrafgewalt in der oben angezogenen Beschränkung übertragen worden ist.

Und dennoch begnügt sich der Entwurf nicht damit, für die Gerichtsamter Ersatz zu schaffen, sondern greift gleichzeitig auch in die Rechte dieser Städte ein, entzieht denselben mit einem Federstrich die ihnen zeither zugestandene Polizeistrafgerichtsbarkeit und überträgt solche ebenfalls den königl. Gerichten.

Die Motiven zur Vorlage sagen: Dieselbe stehe mit der Vorlage über die Reorganisation im engsten Zusammenhange. Die ins Auge gefaßte Reorganisation lasse es nicht angemessen erscheinen, die Gemeindeorgane des platten Landes und der Städte, welche die allgemeine Städteordnung nicht angenommen haben, mit der die Führung von Untersuchungen einschließenden Strafgewalt in demjenigen Umfange auszustatten, in welchem sie zeither den Verwaltungsbehörden zugestanden, und zwar deshalb:

weil sie juristische Kräfte in der Regel entbehren.

Hiergegen und gegen den daraus gezogenen Schluß läßt sich Nichts einwenden; nur folgt daraus nicht, daß auch die Städte mit der allgemeinen Städteordnung,

weil sie juristische Kräfte haben, ebenfalls der Strafgewalt beraubt werden müssen; im Gegentheil erhellt daraus, daß für die Gemeinden, welche juristische Kräfte nicht haben, anders gesorgt, denjenigen Gemeinden aber, welche solche haben und bezahlen, die Strafgewalt belassen werden muß, weil sie eben die dazu erforderlichen Kräfte besitzen.

Die Motiven erkennen dies auch selbst an, indem sie sagen: Diese Bedenken würden nun zwar bei Stadträthen in den größeren Städten an sich nicht Platz greifen; es würde aber nicht zweckmäßig sein, in diesem Punkte eine Verschiedenheit des Verfahrens bei den kleineren und bei den größeren Gemeindebehörden einzuführen.

Also nur weil es nicht zweckmäßig erscheinen würde, eine Verschiedenheit des Verfahrens einzuführen, deshalb entzieht man den größeren Städten die zeitherige Strafgewalt.

Es ist aber etwas ganz Anderes, wenn es sich von Einführung einer Polizeistrafgewalt handelt, als wenn es sich von Entziehung bereits anderen Factoren zuerkannter und zustehender Rechte handelt.

Man hat eben diese Gewalt nur unter der Bedingung eingeräumt, daß die zu Ausübung derselben erforderlichen Kräfte von den betreffenden Städten geschafft und von ihnen bezahlt werden. So lange also kein Mißbrauch dieses Rechtes bewiesen werden kann, so lange diese Städte sich nicht weigern, den Aufwand dafür aus ihren Mitteln zu bestreiten, so lange kann bloße Zweckmäßigkeit nicht ausreichen, um diese Gewalt den betreffenden Städten zu entziehen und solche auf Staatsorgane zu übertragen. Das bloße Streben, Alles egal herzustellen, ist kein genügender Grund dazu.

Doch man beruft sich auch darauf, daß die Belassung

der Polizeistrafgerichtsbarkeit in den Händen städtischer Behörden in Bezug auf die Bildung der zweiten Instanz zu principiellen Unzuträglichkeiten führen würde. Welche dies sein sollen, darüber findet man keine Aufklärung; sie existiren aber auch nicht, denn es dürfte jede Unzuträglichkeit leicht dadurch beseitigt werden, daß man eine und dieselbe zweite Instanz für Entscheidungen in Polizeistrafsachen, gleichviel, ob diese über Strafbefehle der königl. Gerichte oder über solche der städtischen Verwaltungsbehörden angerufen wird, bestellte, also daß die zweite Instanz, welche künftig auch für die königl. Gerichte hergestellt wird, auch für die übrigen Verwaltungs- und Polizeibehörden gälte.

Es würde dies ebenso wenig Unzuträglichkeiten herbeiführen, als die jetzt schon bestehende Einrichtung, nach welcher auch (Art. 75a der Strafproceßordnung) die Stadtpolizeibehörden bezüglich der gerichtlichen Polizei dem Justizministerium untergeordnet sind, trotzdem daß sie sonst vor dem königl. Ministerium des Innern ressortiren.

Würde aber diese Unterstellung auch der Stadtpolizeibehörden unter zwei Ministerien, insoweit es sich von der zweiten Instanz handelt, doch für unzutraglich erklärt, so steht auch kein Bedenken entgegen, die sonst zu bestellende zweite Verwaltungsinstanz als solche in Polizeistrafsachen eintreten zu lassen; denn in solcher müssen sich jederzeit tüchtige Juristen befinden und ihnen kann man auch zutrauen, daß sie eine zweite Entscheidung in einer Sache richtig zu fällen im Stande sein werden, in welcher es sich überhaupt bloß von einer Haftstrafe bis höchstens 6 Wochen handeln kann.

Daß aber auch die oberen Verwaltungsbehörden geschickt und befähigt sind, in Polizeistrafsachen zu entscheiden, dies erkennt die Vorlage selbst an, indem sie in § 8 bestimmt:

der höheren Verwaltungsbehörde stehe (in dem dort angezogenen Falle) in Bezug auf die Dauer der Haft, über den Recurs zu entscheiden, zu.

Dasselbe ist auch in § 9 anerkannt.

„Nach dem Vorgange anderer Staaten will man auch in Sachsen die Polizeistrafgerichtsbarkeit den Gerichten übertragen.“

Weil es anderwärts anders ist, als in Sachsen, daraus allein kann man keinen Grund entnehmen, auch in Sachsen dies nachahmen zu müssen. Den Beweis bleibt man schuldig, daß es anderwärts besser ist und daß es durch die Aenderung besser würde. Daß es aber besser wird, das bestreite ich.

Die Präsumtion streitet dafür, daß gleichgebildete Juristen gleichbefähigt sind, ein Erkenntniß (bis zu 6 Wochen Haft höchstens) abfassen können; denn der Name „Gericht“ oder „Polizei“ thut es nicht, sondern die Qualifikation, und diese ist, soweit es sich von Juristen handelt, bei beiden Behörden dieselbe.

Die Behauptung: „wir wollen keinen Polizei-, wir wollen einen Rechtsstaat“, ändert auch Nichts. Wäre die Polizei der Abhub aller ungebildeten, unfähigen Leute, dann hätte dies einen Sinn; dies ist aber nicht der Fall, sowohl die Juristen, als die Unterbeamten der Justiz und Verwaltung entspringen gleichen Quellen, und was die Letzteren anlangt, jetzt erst recht, wo vorzugsweise auf Militäranwärter Rücksicht genommen werden soll. Wo